

Kapitel III: Ort der Lieferung und sonstigen Leistung

Das UStG regelt den Ort der Lieferung – vorbehaltlich der Sonderregelungen in §§ 3c, e und g UStG – in § 3 Abs. 6 bis 8 UStG (§ 3 Abs. 5a UStG). Es unterscheidet zwischen Lieferungen mit (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG) und Lieferungen ohne Warenbewegung, den sogenannten ruhenden Lieferungen (§ 3 Abs. 7 UStG). Entsprechend der Reihenfolge in Art. 8 Abs. 1 der MwStSystRL stellt die Beförderungs- und Versandungslieferung mit dem Lieferort am Beginn der Warenbewegung bzw. Übergabe an den Spediteur den Grundfall dar. In bestimmten Fällen wird die Lieferortregelung des § 3 Abs. 6 UStG durch die Spezialregelungen des § 3 Abs. 8 UStG und des § 3c UStG ersetzt. Dann verlagert sich der Lieferort in ein anderes Land.

Wird der Liefergegenstand weder befördert noch versendet, richtet sich der Lieferort grundsätzlich nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG und liegt dort, wo sich der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Verschaffens der Verfügungsmacht befindet. § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG kommt damit eine Auffangfunktion zu. Beim Reihengeschäft nach § 3 Abs. 7 Satz 2 UStG liegt der Lieferort entweder dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt (Nr. 1) oder wo sie endet (Nr. 2). §§ 3e und 3g UStG behandeln Sonderfälle wie Warenverkauf und Restaurationsleistungen auf Schiffen und in Flugzeugen während der Beförderung sowie den Verkauf von Gas und Elektrizität.

Die Ortsregelungen für die sonstige Leistung differenzieren nach der Art des Leistungsempfängers. Bei Leistungen an

- Leistungsempfänger, die nicht Unternehmer sind,
- Unternehmer, wenn die Leistung nicht für ihr Unternehmen bezogen wird, oder
- nichtunternehmerisch tätige juristische Personen, denen keine USt-IdNr. erteilt wurde, bestimmt sich der Leistungs-ort grundsätzlich nach **§ 3a Abs. 1 UStG** (Nichtunternehmer, Business to Consumer/B2C-Umsätze) und es verbleibt bei der Besteuerung am Ort des leistenden Unternehmers (Ursprungslandprinzip). Allerdings gilt es insoweit die vorrangig zur Anwendung kommenden Tatbestände des § 3a Abs. 3 bis 8 UStG, des § 3b UStG, des § 3e und § 3g UStG zu berücksichtigen.

Bei Leistungen an

- einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder
- an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit USt-IdNr. hingegen

bestimmt sich der Leistungs-ort grundsätzlich nach **§ 3a Abs. 2 UStG** (Business to Business/B2B-Umsätze). Die Dienstleistungen werden am Ort des Leistungsempfängers bewirkt (Bestimmungslandprinzip). Parallel dazu verlagert sich die Steuer-schuld auf den leistungsempfangenden Unternehmer, sodass die Besteuerung im Gemeinschaftsgebiet sichergestellt ist (§ 13b Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 UStG; vgl. Kapitel VIII).

Auch § 3a Abs. 2 UStG hat Auffangcharakter. Die Regelung findet nur dann Anwendung, wenn keiner der Tatbestände des § 3a Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 Buchst. b und Nr. 5, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 und Abs. 8 Sätze 1 und 3 UStG, des § 3b Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG, des § 3e UStG oder des § 3f UStG vorliegt.

Aktueller Hinweis: Die Ortsregelung des § 3f UStG für die Wertabgabentatbestände entfällt ab dem 01.01.2020 aufgrund der Anpassung an die MwSt SySRL, die keine § 3f UStG entsprechende Regelung enthält.

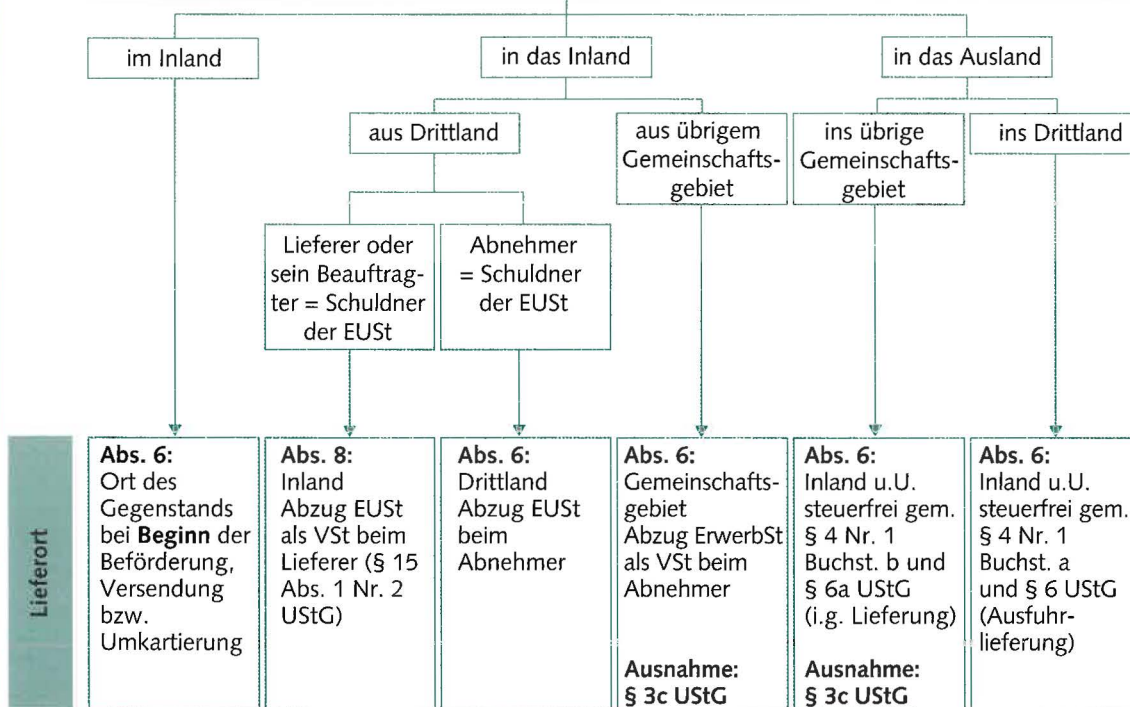
Umsatzsteuerlicher Ort der Lieferung (1/3)

Lieferung nach § 3 Abs. 5a–8 UStG mit Transport

Verschaffung der Verfügungsmacht durch **Beförderung**
oder **Versendung**: § 3 Abs. 6 oder 8 UStG

Beförderung =
Transport durch
Lieferant oder
Abnehmer

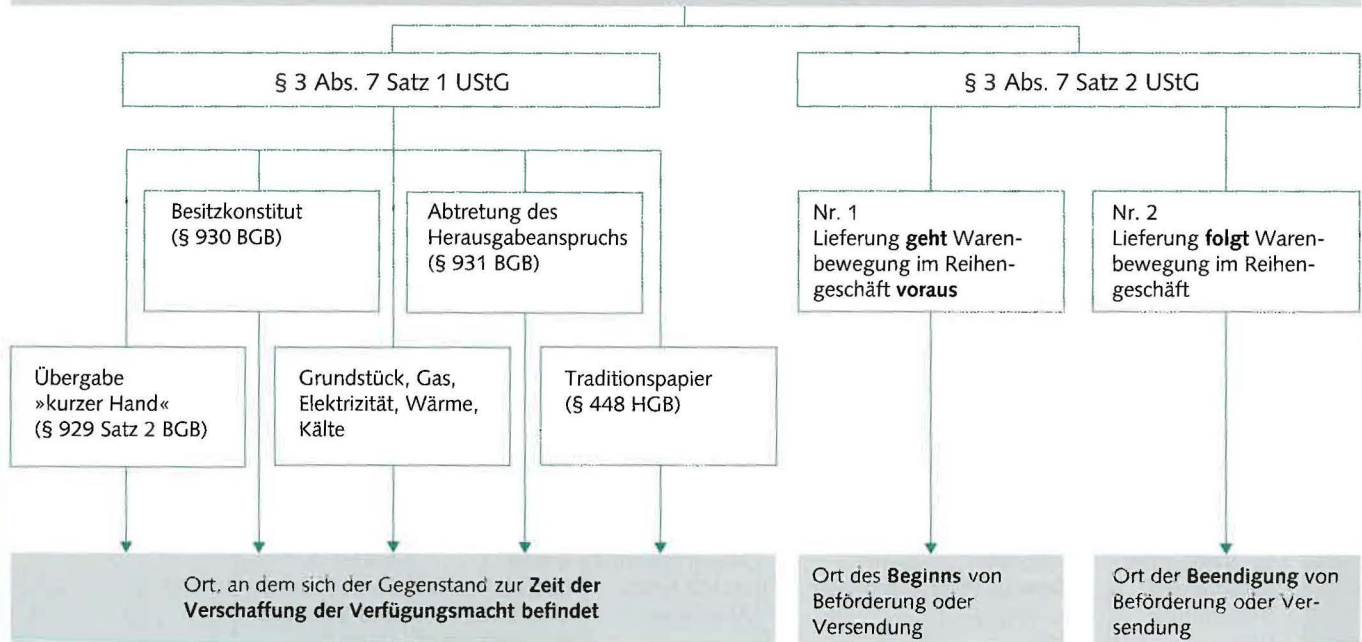
Versendung =
Transport durch
selbständigen
Spediteur etc. im
Auftrag von
Lieferant oder
Abnehmer



Umsatzsteuerlicher Ort der Lieferung (2/3)

Lieferung nach § 3 Abs. 5a–8 UStG ohne Transport

Verschaffung der Verfügungsmacht **ohne** Beförderung oder Versendung: § 3 Abs. 7 UStG



Umsatzsteuerlicher Ort der Lieferung (3/3)

Sonderfälle

Lieferung von Nahrungsmitteln **während der Beförderung** an Bord eines Schiffs, Luftfahrzeugs oder der Eisenbahn: **§ 3e UStG**

an **Unternehmer** oder an **Endverbraucher**

(Teil-)Beförderung = zwischen Abgangs- und Ankunftsort im Gemeinschaftsgebiet ohne Zwischenaufenthalt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets (§ 3e Abs. 2 UStG)

und

- **Abgangsort:** erste Einstiegsmöglichkeit
- **Ankunftsort:** letzte Ausstiegsmöglichkeit
- **Hin- und Rückfahrt:** jeweils gesonderte Beförderung

innerhalb des **Gemeinschaftsgebiets**

Lieferort

Abgangsort im Gemeinschaftsgebiet
§ 3e Abs. 1 UStG

Lieferung von **Energie**: § 3g UStG

Endverbraucher
§ 3g Abs. 2 UStG

Wiederverkäufer
§ 3g Abs. 1 UStG

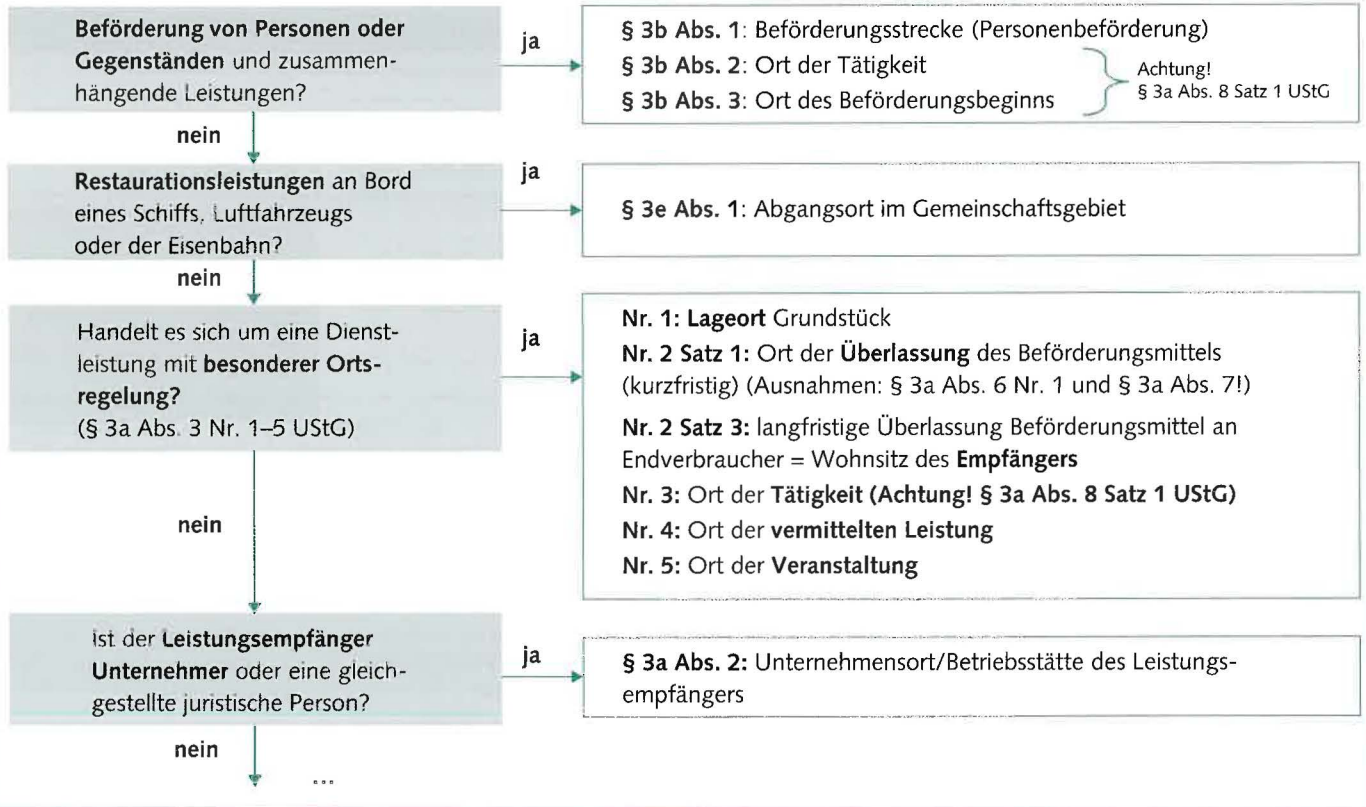
Weiterveräußerung von mehr als der Hälfte der bezogenen Menge und Eigenverbrauch von untergeordneter Bedeutung (< bzw. = 5%) vgl. A 3g Abs. 2 UStAE

Ort der **tatsächlichen Nutzung**
= Ort des für Feststellung des Verbrauchs maßgeblichen Zählers

Ort, an dem der Abnehmer sein **Unternehmen betreibt** bzw. Ort der Betriebsstätte

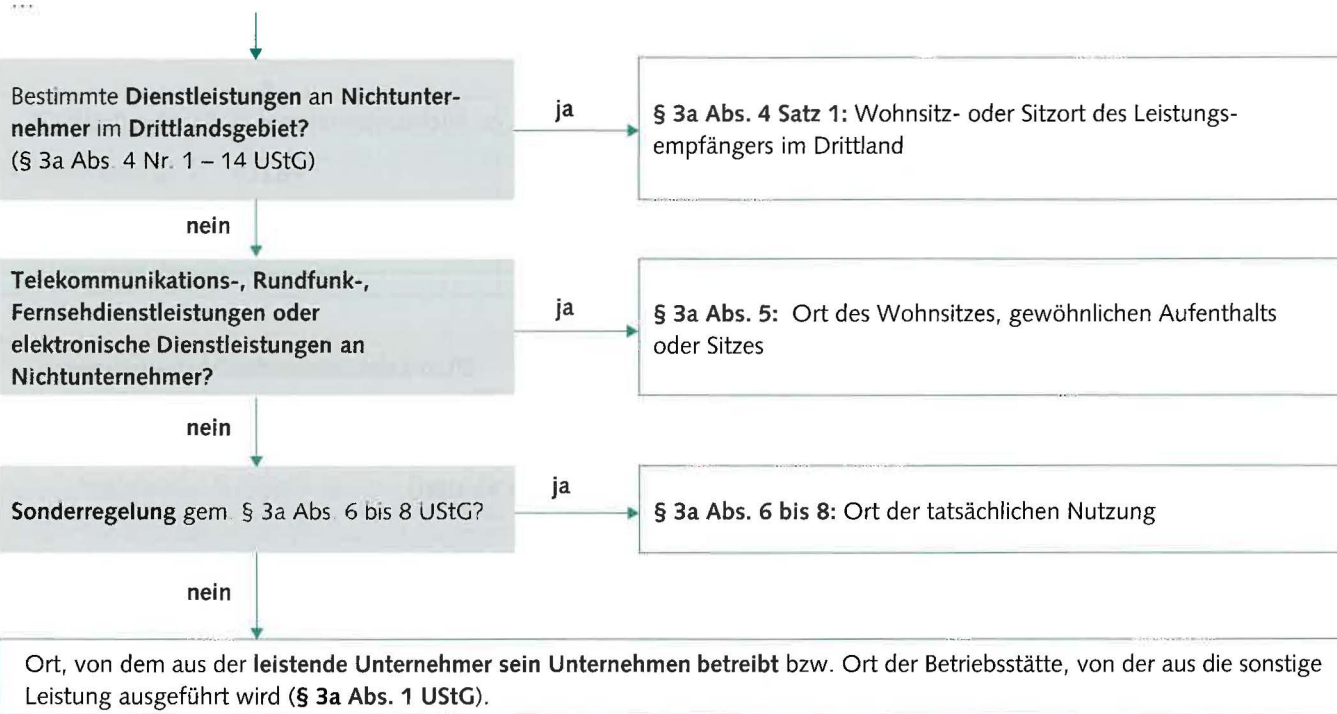
Umsatzsteuerlicher Ort der sonstigen Leistung – Prüfungsschema (1/2)

Ort der sonstigen Leistung – Überblick und Prüfungsschema



Umsatzsteuerlicher Ort der sonstigen Leistung – Prüfungsschema (2/2)

Ort der sonstigen Leistung – Überblick und Prüfungsschema (Forts.)



Dienstleistungen an Unternehmer und Nichtunternehmer

